

## Spezielle Gesetze im Spannungs- und Verteidigungsfall

### **Ernährungssicherstellungsgesetz (ESG)**

Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung, Erfassung und die Ablieferung von Nahrungsmitteln und anderen Erzeugnissen der Nahrungsmittel-, Land- und Holzwirtschaft (Rationierung und Kontigentierung).

### **Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSG)**

Rechtsgrundlage für die Lenkung des gesamten Wirtschaftsablaufes, d.h. Produktion, Zulieferung, Verteilung und Endverbrauch aller lebens- und verteidigungswichtigen Wirtschaftsgüter und wirtschaftlichen Leistungen inklusive der Energieversorgung (Mineralöl, Elektrizität, Gas).

### **Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG)**

Rechtsgrundlage für die optimale Ausnutzung der Verkehrskapazität, Transportmittel und Verkehrsinfrastruktur für verteidigungswichtige Aufgaben (Stilllegung von KFZ, Einsatzregelungen für Nutzfahrzeuge, Benutzungserlaubnisse und -verbote für Straßen/Verkehrsanlagen).

### **Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)**

Bereits in normalen Friedenszeiten, Realisierung umfangreicher Vorgaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verteidigungsfall (Vermeidung von Seuchen).

### **Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG)**

Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsleistungen bei erheblichen Störungen (Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen), im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UN, der Bündnisverpflichtungen und im Spannungs- und Verteidigungsfall.

### **Bundesleistungsgesetz (BLG)**

Rechtsgrundlage für die Deckung des Mob-Ergänzungsbedarfs der Streitkräfte und der Zivilen Verteidigung (Inanspruchnahme von LKW, Baumaschinen, Geräten und anderen verteidigungswichtigen Gütern).

### **Landbeschaffungsgesetz (LBG)**

Regelung der Beschaffung von Grundstücken und Notunterkünften für Zwecke der Verteidigung

### **Tierkörperbeseitigungsgesetz**

Das Gesetz regelt die Beseitigung von Speiseabfällen. Speiseabfälle aus Betreuungseinrichtungen müssen über Tierkörperbeseitigungsanstalten oder zugelassene Speiseresteverwerter entsorgt werden. Die Abgabe muß dabei innerhalb von 2 - 3 Tagen (gekühlt innerhalb von einer Woche) erfolgen.

### **Kreislaufverwertungsgesetz**

Anorganische Abfälle sind nach diesem Gesetz auf Hausmülldeponien oder in Müllverbrennungsanlagen zu entsorgen. Dies gilt auch für Abfälle von einem Verbandplatz. Infektiöse oder chemische Abfälle müssen einer Sonderverwertung zugeführt werden.

Im Verteidigungsfall kann durch Zerstörung der Infrastruktur die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gestört sein. Nur in solchen Fällen und dann nach Absprache mit den zuständigen Behörden, kann eine behelfsmäßige Abfallbeseitigung durchgeführt werden (z.B. Erhitzung d.h. sog. Hygienisierung oder chemische Entsorgung).

### **Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSG)**

Im ArbSG werden Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung beschrieben.

Es besteht danach die Möglichkeit, im Spannungs- und Verteidigungsfall, Personen durch einen Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamts in ein Arbeitsverhältnis im zivilen Sanitäts- und Heilwesen, u.a. bei Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes, zu verpflichten.